

## Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise in Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 – 13)

(Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung)

---

Für die Ermittlung der Notenpunkte muss nach [§ 9 Abs. 12](#) der OAVO die Anlage 9 a angewendet werden:

### Anlage 9a: Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	Unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz zugrunde gelegt.

---

Nach [§ 9 Abs. 12](#) der OAVO führen Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten nach Anlage 9b:

### Anlage 9b: Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

**Der Abzug von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:**

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:  
Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.